

Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026



Die neuen Rechengrößen im Überblick

Wie jedes Jahr ändern sich auch zum Jahresbeginn 2026 die Beitragsbemessungsgrenzen, Rechengrößen und weitere Werte in der Sozialversicherung. Maßgebend ist die positive Einkommensentwicklung im Jahr 2024 in Höhe von 5,16 Prozent (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen), die Basis für die Fortschreibung der bundeseinheitlichen Werte im Jahr 2026 ist.



**Bundesministerium
für Arbeit und
Soziales**

Alle Rechengrößen 2026 im Überblick

Sozialversicherungsrechengröße	Monat (€)	Jahr (€)
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.955	47.460
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	6.450	77.400
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50	69.750
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.450	101.400
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.400	124.800
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2026 in der Rentenversicherung	-	51.944
(endgültiges) Durchschnittsentgelt 2024 in der Rentenversicherung	-	47.085

Wichtige Rechengrößen für die bAV

Sozialversicherungsgrößen 2026:		
Wichtige Rechengrößen für die betriebliche Altersvorsorge (Anwartschaftsphase)		
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.450 € Monat	101.400 € Jahr
4 % der BBG GRV Sozialversicherungsfreiheit nach § 3.63 EStG	338 € Monat	4.056 € Jahr
8 % der BBG GRV Steuerfreiheit nach § 3.63 EStG	676 € Monat	8.112 € Jahr
Mindestumwandlungsbetrag (1/160 der Bezugsgröße)	24,72 € Monat	296,63 € Jahr
Förderbetrag nach § 100 EStG (Steuerfreistellung des Arbeitgeberbeitrags in gleicher Höhe (§ 100 Abs. 6 Satz 1 EStG))	max. Bruttoentgelt: 2.575 € Monat	Arbeitgeberbeitrag: min. 240 € Jahr max. 960 € Jahr max. Förderbetrag: 288 € Jahr = 30 % des AG-finanzierten Beitrags nach § 100 Abs. 2 S. 1 EStG
Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. (für Altverträge abgeschlossen bis 31.12.2004)		1.752 € Jahr (2.148 € Jahr bei Durchschnittsbildung)

Quelle: Rechengrößen-Verordnung 2026 aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Mit dieser Verordnung werden die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung aktualisiert. Das Vorgehen zur Ermittlung und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

MetallRente

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialversicherungs-rechengroessenverordnung-2026.html>